



S A T Z U N G

des Sport-Verein 09 / 35 e.V. Wermelskirchen

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sport-Verein 09 / 35 e.V. Wermelskirchen. Die in diesem Verein verschmolzenen Vereine wurden am 26.05.1909 und am 01.06.1935 gegründet.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 200/211 eingetragen

§2

Zweck des Vereins und die Verwirklichung des Vereinszwecks

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersgruppen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern. Passives Mitglied kann auch eine juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Lehnt dieser einen Aufnahmeantrag ab, brauchen dem Antragsteller Ablehnungsgründe nicht bekannt gegeben zu werden.
Mit der Aufnahme unterliegt jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen Vereinsrechtsvorschriften nach dem BGB.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt aus dem Verein
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erteilen.

Der Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand ist zulässig

- a. bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Sportordnung
- b. bei vereinsschädigendem Verhalten
- c. bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat die in seiner Obhut befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

4. Mitglieder und Nichtmitglieder können durch den Verein geehrt werden. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

§6 Beiträge

1. Die aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beitragsfrei, jedoch können durch die Aufnahme bedingte Kosten erhoben werden.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Abteilungsbeitrags bestimmt die Abteilung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines Sonderbeitrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden durch Anzeigen in der Bergischen Morgenpost (Ausgabe Wermelskirchen) und dem Wermelskirchener Generalanzeiger unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen
 5. Beschlussfassung über Anträge
 6. Verschiedenes

§9 Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Jugendliche ab 14 Jahre haben Rederecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung und der Wahl beschließen.
4. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
5. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 und zur Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung des Vereins eine solche von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Bei Neu- oder Ergänzungswahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
7. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung als solche mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.
3. Für die Einberufung und das Verfahren der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- den 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Jugendwart

Mitglieder, die einem Abteilungsvorstand angehören, können nicht in eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen aller Abteilungen.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Abteilungsleitern.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vertreter des Vereins im Sinne von §26 BGB. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen von 2 seiner Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Verein erledigt die Bankgeschäfte durch Online-Banking. Hierzu wird ein Vorstandsmitglied per Einzelverfügung ermächtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, überwacht die einzelnen Abteilungen und den Sportbetrieb. Er ist allein berechtigt, Verträge für den Verein und seine Abteilungen abzuschließen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen. Scheidet ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

6. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig, den Gesamtvorstand nach Bedarf. Auf Antrag von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einem Abteilungsleiter muss der geschäftsführende Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder 3 Abteilungsleitern ist der Gesamtvorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Gesamtvorstand haben die Abteilungsleiter lediglich beratende Funktion.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall neue Abteilungen zu gründen sowie bestehende Abteilungen zusammenzulegen, zu trennen und aufzulösen.

2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand geleitet.

Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- sowie bei Bedarf dem Geschäftsführer und/oder dem Kassenwart

Der Abteilungsvorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er muss durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern der Abteilungen gilt § 11 Nr. 5 letzter Absatz entsprechend.

3. Für die Einberufung und das Verfahren der Abteilungsversammlung sowie des Abteilungsvorstandes gelten die vorstehenden Bestimmungen des Vereins entsprechend. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattgefunden haben.

§14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ältestenrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:
 - a. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
 - b. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - c. bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind unanfechtbar.

§15 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer sowie 2 stellvertretende Kassenprüfer. Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenbücher und Belege der Kasse des Vereins sowie der Kassen der Abteilungen in Bezug auf eine ordnungsgemäße Kassenführung hinsichtlich der Ein- und Ausgaben. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben

§16 Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung des Vereins

1. Die Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung angekündigt ist.

Der entsprechende Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung über Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung ist namentlich vorzunehmen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Wermelskirchen zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu verwenden ist.

Für den Fall der Verschmelzung oder Vereinigung mit einem anderen oder mit mehreren anderen Vereinen ist das gesamte Vermögen auf den neu gebildeten Verein zu übertragen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.